



Nr. 5 vom 01.02.2017



in Kooperation mit



HAUS + GRUND MÜNCHEN
HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN MÜNCHEN und Umgebung e.V.

Die Expertenrunde

zum Thema:

Handhabe gegen Vogelliebhaber

*Franz Meier aus Gräfelfing fragt:
„Kann ich meinem Mieter verbieten,
dass er Vögel anfüttert? Vor allem
die angelockten Tauben verursachen
großen Dreck und Unmut unter den
Hausbewohnern“.*



RAin Andrea Nasemann
Rechtsabteilung HAUS
+ GRUND MÜNCHEN

Taubenfreundliche Nachbarn sind Bewohnern von Mehrfamilienhäusern ein Graus: Füttern die einen die Vögel, haben die anderen davon den Dreck und die Körner. Auch vom lauten Gurren und knatternden Flügelschlägen fühlen sich viele gestört. Nachbarn sind jedoch nicht rechtlos, wenn sie gegen die Tierliebhaber vorgehen wollen. Notfalls können sie eine Unterlassungsklage bei Gericht einreichen, um das Vogelfüttern zu verbieten.

Dies gilt allerdings nicht für Singvögel: Diese dürfen in der kalten Jahreszeit auf Balkon, Terrasse oder von den Fensterbänken aus gefüttert werden, entschied das Amtsgericht Frankfurt (33 C 4831/74). Der Mieter darf auch auf dem Balkon oder auf der Terrasse ein Futterhäuschen aufstellen oder eine Futterglocke aufhängen.

Viel strenger beurteilen die Gerichte dagegen das ganzjährige Füttern von Wildtauben. Damit seien erhebliche Belästigungen von Mitbewohnern durch An- und Abflugeräusche, Schmutz, sogar Gesundheitsgefahren verbunden, so das Landgericht Düsseldorf (21 S 112/92). Wer daher Tauben füttert, muss damit rechnen, von seinem Vermieter abgemahnt und gekündigt zu werden. Andere Mieter, die sich durch nistende Tauben auf Dach, Balkonen oder Gesimsen im Gebrauch ihrer Wohnung beeinträchtigt fühlen, dürfen die Miete mindern (Landgericht Freiburg, 3 S 386/96). Allein wegen Taubendrecks auf dem Balkon durfte ein Mieter aber nicht die Miete mindern, befand das Amtsgericht Neukölln (3 C 591/98).

Tipp: Mieter eines einzeln stehenden Hauses können besser gestellt sein: Sie dürfen einen Taubenschlag errichten, wenn dies nicht im Mietvertrag verboten wurde (Amtsgericht Jülich, 11 C 19/06).

Immissionen wild lebender Vögel, die auf dem Nachbargrundstück wohnen, können aber nicht dem Nachbarn zugerechnet werden. Dies ist nur dann anders, wenn der Nachbar die Vögel füttert und sie damit gezielt anlockt.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- u. Bauberatung
für Mitglieder in allen Immobilienfragen.
Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.
Infos unter: Haus + Grund München,
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366
www.haus-und-grund-muenchen.de
info@haus-und-grund-muenchen.de**

